Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 138 (1972)

Heft: 6

Artikel: Walter Renschler

Autor: Renschler, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-47204

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Walter Renschler

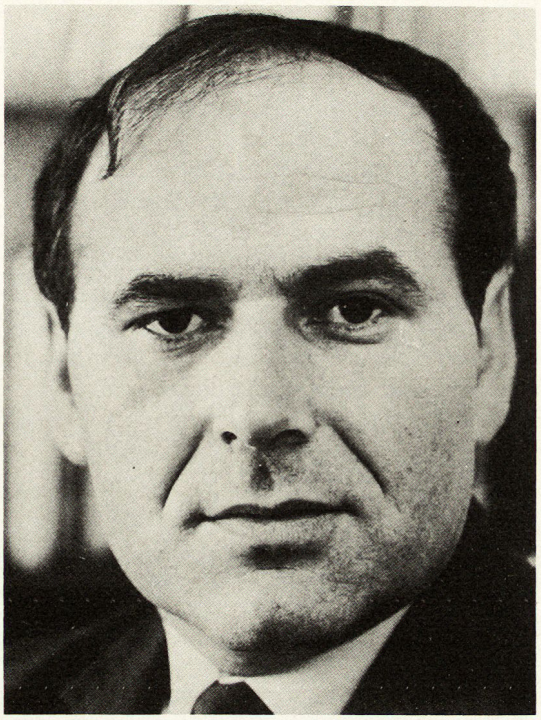

Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Landes sind eng verknüpft mit der Neutralität. Die Respektierung der Neutralität von außen hängt davon ab, ob sie glaubwürdig ist. Glaubwürdig kann sie nur dann sein, wenn der Wille und das Bekenntnis zur Neutralität konkreten Niederschlag in einer aktiven Neutralitätspolitik finden. Neutralitätspolitik heißt Friedenspolitik. Wichtiger Bestandteil der Friedenspolitik sind humanitäre Missionen, die wir gerne zum Anlaß nehmen, von der «humanitären Schweiz» zu sprechen. Das Bildnis der humanitären Schweiz ist unecht, so lange wir die Lieferung von Kriegsmaterial ins Ausland nach der bisherigen Praxis gestatten. Wir müssen Einschränkungen vornehmen und können sie uns sogar wirtschaftlich leisten, machen doch die Kriegsmaterialexporte nur knapp ein Prozent der Gesamtausfuhr aus.

Unsere exportierten Waffen gefährden zwar den Weltfrieden kaum. Sie können aber uns gefährden, weil sie unsere Friedenspolitik und damit unsere Neutralitätspolitik zwielichtig machen, wodurch die Respektierung der Neutralität in Frage gestellt wird. Verschließt man sich dieser Argumentation, so muß man mit Wieslaw Brundzinski feststellen: «Die gefährlichste Waffe sind die Menschen kleinen Kalibers.»

Diese Argumentation mag der unzulässigen Vereinfachung bezichtigt werden. Den gleichen Vorwurf kann man den Befürwortern einer liberalen Waffenausfuhrpraxis machen: Für sie steht die Landesverteidigung zur Wahrung der äußeren Sicherheit und Unabhängigkeit im Vordergrund. Dazu braucht es die Armee. Diese muß mit Waffen ausgerüstet werden, und darum benötigen wir die private Rüstungsindustrie. Die private Rüstungsindustrie ist auf Exporte angewiesen, sonst kann sie nicht existieren. Folglich: Wer den Waffenexport beschränken will, schädigt die Industrie, damit die Bewaffnung unserer Armee und damit die Landesverteidigung.

Ich ziehe aus der Argumentation der Exportbefürworter einen anderen Schluß, nämlich den, daß unsere Landesverteidigung von den Profiterwartungen der Privatwirtschaft abhängt. Ist die Waffenproduktion — beispielsweise wegen der Beschränkung der Exporte — nicht mehr rentabel, so wird sie eingestellt. Mir ist das Risiko zu groß, den Profit der privaten Rüstungsindustrie als Garantie für die äußere Sicherheit und die Unabhängigkeit des Landes anzuerkennen. Ich verlasse mich lieber auf eine aktive Friedenspolitik.

Hinkender Vergleich

Von den Gegnern der strengen Waffenausfuhrbeschränkung wird zur Unterstützung der eigenen Thesen häufig auf andere neutrale Staaten Europas, auf Schweden und Oesterreich insbesondere, hingewiesen. Jenes toleriert den Waffenexport, und dieses soll mit dem Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie die Ausfuhr von Kriegsmaterial vorsehen. Der Vergleich hinkt, und zwar deshalb, weil die neutrale Schweiz zugleich Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) ist. Diese Organisation steht im Dienst der Vermittlung und des Friedens; sie wird von der Eidgenossenschaft finanziell maßgeblich unterstützt. Schweizerische Waffenexporte können das Ansehen und die Wirksamkeit des IKRK tangieren. Ich verweise auf einen Brief von alt Botschafter Linth, IKRK-Bevollmächtigtem während des Biafra-Krieges, an die vorberatende Kommission des Nationalrates. Ich zitiere daraus:

«Diese Lieferungen (Anmerkung des Autors: gemeint sind Oerlikoner Flabkanonen) waren im diplomatischen Korps in Lagos schon im Sommer 1968 bekannt. Die nigerianische Regierung, als Nutznießerin dieser Waffen, erwähnte diese Lieferung nie. Verschiedene europäische Botschafter jedoch deuteten mir gegenüber, nicht ohne Schadenfreude, den Widerspruch an, der zwischen dem Waffenimport einerseits und der offiziellen Neutralitätspolitik der Eidgenossenschaft andererseits bestand. Mit der einen Hand würden die Kriegsanstrengungen der nigerianischen Regierung gefördert, während mit der anderen Hand die mit schweizerischen Waffen geschlagenen Wunden gelindert werden sollten.»

«Allgemein läßt sich sagen, daß die Einfuhr schweizerischer Waffen nach Nigeria die Glaubwürdigkeit der humanitären Schweiz und damit auch des IKRK in Frage stellte.»

Ungenügende Entscheidungsgrundlage

Wichtige Grundlage für das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial und für die Beurteilung der Waffenausfuhr-Initiative bildet der Bericht der Expertenkommission Weber. Der Bericht ist die Folge meiner anläßlich des Bührle-Skandals eingereichten Motion im Dezember 1968. Ich verlangte die Untersuchung der Waffenexporte in wirtschaftlicher, militärischer und außenpolitischer Hinsicht durch ein unabhängiges Expertengremium sowie die Abklärung der aus einem Waffenausfuhrverbot resultierenden Konsequenzen. Schon knapp ein Jahr später lag der Bericht vor. Er ist enttäuschend: Statt Beweisen enthält er nur Hinweise, statt der Dokumentation begnügt er sich mit der Argumentation. Der Bericht ist nicht mehr als eine gute Zusammenfassung von Meinungen und Ansichten.

Die außenpolitischen Aspekte wurden beispielsweise lediglich am Rande erwähnt und gipfeln im Zusammenhang mit der Schweiz als Geburtsland Henri Dunants im Satz: «Der Gedanke mag daher in der Tat als stoßend erscheinen, daß ausgerechnet die Schweiz durch Kriegsmaterialexporte dazu beitragen könnte, bewaffnete Konflikte in der Welt zu schüren.» Die Waffenausfuhr ist also stoßend; ob sie aber gegen unsere Neutralitätspolitik verstößt, wurde nicht untersucht.

Der Bericht enthält auch zahlreiche Angaben der privaten Rüstungsindustrie, die schon aus Zeitgründen nicht objektiv untersucht werden konnten. Die Expertenkommission vertritt somit — mindestens streckenweise — die Auffassung der Rüstungsindustrie, statt sie zu überprüfen.

In bezug auf die Abklärung der aus einem Waffenausfuhrverbot resultierenden Folgen — der vierte Punkt meiner Motion — stellte ich mir vor, daß man beispielsweise volkswirtschaftliche und militärische Modelle wissenschaftlich ausarbeitet. Dabei ginge es nicht darum, die Landesverteidigung in Frage zu stellen, sondern Fragen über die Landesverteidigung im Blick auf die nationale Unabhängigkeit und die Neutralität im Zusammenhang mit der Waffenausfuhr zu stellen und möglichst präzis zu beantworten. Verdächtigungen sind keine Antwort, wie sie von gewissen Kreisen (nicht der Expertenkommission) gegenüber den Befürwortern der Waffenausfuhrbeschränkung ausgesprochen werden, indem man ihnen vorwirft, sie würden destruktive Kritik an unserer Landesverteidigung üben. Vielleicht sind gerade die Verdächtiger ein Risiko für die Landesverteidigung; sie machen sie zu einem Maßstab des Mißtrauens und schädigen dabei das Vertrauen in die Landesverteidigung.

Es ist bedauerlich, daß die eidgenössichen Räte den bundesrätlichen Gesetzesentwurf und die Volksinitiative nicht auf Grund solider Unterlagen behandeln konnten. Nicht einmal einheitliche Zahlen über die Waffenexporte liegen vor, weil bald dies oder jenes Kriegsmaterial unberücksichtigt bleibt. Für das Jahr 1968 bezifferte Bundesrat Spühler am 6. März 1969 in Beantwortung einer Interpellation im Ständerat die Kriegsmaterialausfuhr auf 183 Mio. Fr. Der Verein zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrbereitschaft kommt in seiner Militärpolitischen Information vom Februar 1972 für das gleiche Jahr — 1968 — auf die Summe von nur 162 Mio. Fr.

Heutige Praxis strenger als das Gesetz

Nach der Aufdeckung der illegalen Waffenexporte im Jahr 1968 wurde Land auf und ab die Auffassung vertreten, die Kriegsmaterialausfuhr müsse besser kontrolliert und restriktiver gehandhabt werden. Der Bundesrat erließ in der Folge verschärfende Kontrollmaßnahmen. Der Gesetzesentwurf geht jedoch nicht wesentlich darüber hinaus. Er enthält weitgehend die Bestimmungen des gültigen Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial nach dem Stand vom 1. November 1970. Eine synoptische Darstellung der beiden Texte ergibt, daß sie sowohl nach Inhalt als auch nach den Formulierungen in vielen Punkten identisch sind. Die Verschärfungen beschränken sich hauptsächlich auf zwei Gebiete: erstens auf die Strafbestimmungen und zweitens auf die Kontrolle, indem bei der Bundesanwaltschaft eine Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Waffengeschäfte eingerichtet wird.

Montage der Armeepistole Modell 49

Der bescheidenen Verschärfung einerseits steht andererseits die Einengung des Kriegsmaterialbegriffs auf eigentliche Kampfmittel gegenüber. Dadurch wird das übrige Kriegsmaterial der Kontrolle entzogen, das immerhin — laut Bundesrat Spühler in der erwähnten Rede vor dem Ständerat — rund einen Drittel des totalen Kriegsmaterialexportes ausmacht.

Insgesamt beurteilt, bringt das Gesetz, verglichen mit dem gültigen Bundesratsbeschluß, eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Kriegsmaterialausfuhr. Zusätzlich ist noch zu berücksichtigen, daß nach der Außenhandelsstatistik die Exporte von Kriegsmaterial stark zugenommen haben: Von 1969 auf 1970 stiegen sie um 12 %, von 1970 auf 1971 gar um 44 %. Weder nach Gesetz noch in der Praxis wird somit die Kriegsmaterialausfuhr eingedämmt; das Gegenteil ist der Fall.

Argument und Gegenargument

Die Gegner der massiven Kriegsmaterialausfuhrbeschränkung, die den bundesrätlichen Gesetzesentwurf gutheißen, führen mancherlei Argumente ins Feld, um ihren Standpunkt zu untermauern. Im folgenden sollen sechs häufig genannte Argumente kritisch gewürdigt werden:

1. Es wird behauptet, ohne Exportmöglichkeit werde unsere private Rüstungsindustrie ruiniert. Ich teile diese Auffassung nicht. Angenommen aber, es wäre so, wie kann dann die eigene Rüstungsproduktion — um ein weiteres Argument zu zitieren — bis zu 60 % teurer werden, wenn es doch keine Rüstungsindustrie mehr gibt?

2. Der Export von Kriegsmaterial soll unter anderem durch größere Serien der Verbilligung unserer Bewaffnung dienen. In den letzten zwei Jahren gingen 50 bis 60% der Waffenausfuhr in Entwicklungsländer. Schlußfolgerung: Wir finanzieren unsere Armee also teilweise auf Kosten der Entwicklungsländer.

3. Durch ein Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, das unsere private Rüstungsindustrie angeblich ruiniert, muß die Waffeneinfuhr erhöht werden. Rüstungschef Schultheß errechnete eine Steigerung des Importbedarfs um 40 %. Damit wächst unsere Abhängigkeit vom Ausland in bezug auf die Bewaffnung. Bereits heute werden 30 % unseres Rüstungsmaterials vom Ausland bezogen. Wo ist der Beweis, daß nicht schon diese 30 % über der Schwelle der hoffnungslosen Abhängigkeit liegen und die Erhöhung nicht nur in den Zahlen, sondern noch in der Sache selber von Bedeutung ist?

4. Die Waffenausfuhr soll es — nach Auffassung der Befürworter — der privaten Rüstungsindustrie ermöglichen, sich im internationalen Konkurrenzkampf zu messen und vom technologischen Erfahrungsaustausch zu profitieren. Diesem Argument ist kein großes Gewicht zuzusprechen, wenn der Hauptteil der Exporte von Kriegsmaterial in die Dritte Welt geht. Von den Entwicklungsländern kann die private Rüstungsindustrie kaum technisches Know-how erwarten. Mit der Entwicklungshilfe versucht man mühsam genug, diesen Ländern vorerst unser technisches Wissen und Können zu vermitteln.

5. Es wird behauptet, die Entwicklungsländer wünschten Kriegsmaterial aus einem neutralen Land wie die Schweiz, um sich nicht in die Abhängigkeit der Großmächte begeben zu müssen. Dieses Argument ist nicht stichhaltig: Erstens kaufen die Entwicklungsländer ihre Waffen häufig via internationale Waffenhändler. Zweitens kann die private Rüstungsindustrie der Schweiz, die ihre Waffen verkauft und nicht verschenkt, keine echte Alternative zu Gratislieferungen der Großmächte bieten. Drittens sind geschenkte oder zu günstigen Zahlungsbedingungen verkaufte Waffen der Großmächte nicht Ursache der Abhängigkeit, sondern deren Folgen. Keine Großmacht liefert einem Entwicklungsland Kriegsmaterial, wenn sie befürchten müßte, dieses würde gegen ihre Interessen eingesetzt. Viertens gibt es immer mehr kriegstechnisches Material, das nicht nur die Entwicklungsländer, sondern auch wir von militärischen Großmächten beziehen müssen, weil sie es allein herstellen. Selbst dann, wenn schweizerisches Kriegsmaterial eine Alternative darstellen könnte, wäre sie in ihrer Wirkung äußerst beschränkt.

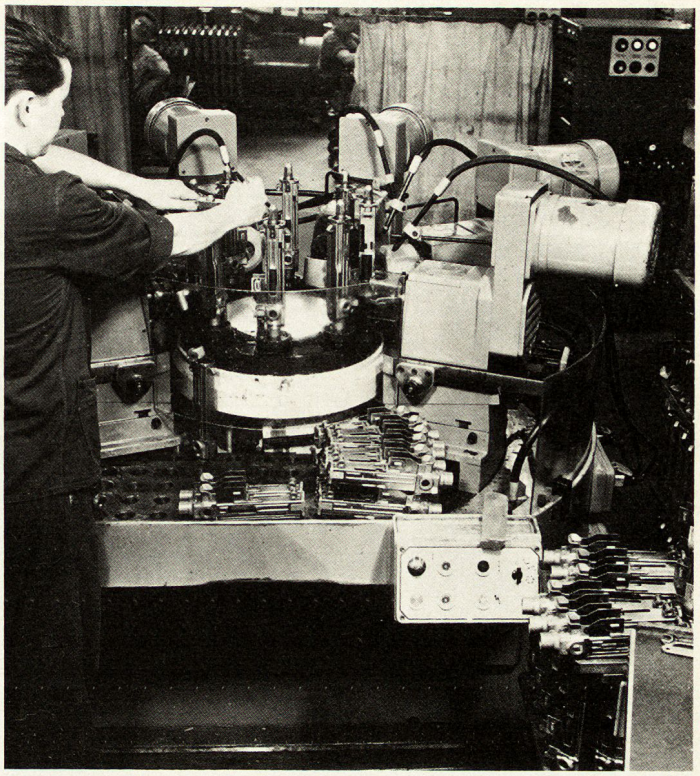

Die Verschlußkopflager im Verschlußgehäuse (Sturmgewehr 57) werden ausgebohrt.

6. Die engere Fassung des Kriegsmaterialbegriffs im Gesetz gegenüber dem geltenden Bundesratsbeschluß wird damit begründet, daß sich die Kontrolle strikter und besser handhaben lasse. Auch der Bundesrat bedient sich dieses Arguments. Im Bericht über die Unfallbekämpfung schlug der Bundesrat dennoch die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 100 Stundenkilometer vor, obwohl jedermann weiß, daß sich die Einhaltung dieser Maßnahme nicht umfassend kontrollieren läßt. Bei der Waffenausfuhr kehrt der Bundesrat die Argumentation um: Hier soll der Geltungsbereich des Gesetzes den Kontrollmöglichkeiten angepaßt werden.

Das Fazit

Der Versuch, bei der Behandlung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial im Nationalrat die Waffenausfuhr massiv einzuschränken, hatte keinen Erfolg. Die diesbezüglichen Anträge wurden von der bürgerlichen Ratsmehrheit abgelehnt. Ebenso wurde die Nein-Parole zur Volksinitiative über das Waffenausfuhrverbot beschlossen. Die Profitpolitik besiegte die Friedenspolitik. Auch wenn die Initiative von Volk und Ständen verworfen wird, so bleibt das Thema der Waffenexporte dennoch auf der außenpolitischen Traktandenliste. Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial ändert nichts an der Feststellung, daß die Waffenausfuhr im Widerspruch zu einer aktiven Friedenspolitik steht.